

Karlsfelder Sinfonieorchester e.V.

SATZUNG des Karlsfelder Sinfonieorchesters e.V.

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein „Karlsfelder Sinfonieorchester e.V.“ mit Sitz in 85757 Karlsfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck: Der Verein dient ausschließlich der Pflege des barocken, klassischen, romantischen und modernen Orchesterrepertoires, der Präsentation junger Nachwuchssolisten, der Pflege des Zusammenspiels musikbegeisterter Laien und Musikstudenten bzw. ausübender Berufsmusiker, der Förderung der Kommunikation mit anderen Liebhaberorchestern der Volksbildung durch Aufführung wertvoller Musikwerke am Ort. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Vorstand; Vertretungsmacht

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

3a. Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Personen, und zwar:

- a) dem Vorsitzenden
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einem Kassenführer
- d) einem Schriftführer

Im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende je allein, die anderen Vorstandsmitglieder zu je zwei gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für drei Geschäftsjahre gewählt und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es ist schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Der Vorstand ist zu berufen, so oft die Geschäfte es erfordern und ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder spätestens 7 Tage vor der Vorstandssitzung formlos eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlußfassung genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit ist die Beschlußfassung zu vertagen.

3b. Aufgabe des Vorstandes

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach außen. Ein Vorstandsmitglied unter c) genannt, verwaltet die finanziellen Mittel des Vereines im gemeinnützigen Sinne als Kassenführer. Zwei bei der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer prüfen jährlich einmal die Vereinskasse. Ausgaben im Einzelfall über DM 1.000,00 bedürfen der Zustimmung der ordentlich einberufenen Vorstandssitzung.

4. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, jedoch nicht notwendig am Sitz des Vereines statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung einzuberufen.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, der eine Begründung enthalten muß, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung in der vorgesehenen Form einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines jedoch mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Bei der Mitgliederversammlung ist ein genaues Protokoll zu führen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muß zwei Wochen vor der Versammlung allen Mitgliedern zugestellt sein. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unterschrieben.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Ergänzungsanträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Die Ordentliche Mitgliederversammlung hat den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen, über die Entlastung des Vorstandes, den Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr zu beschließen und den Vorstand zu wählen. Gewählt ist der Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

5. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) fördernden Mitgliedern und
- d) Ehrenmitgliedern.

a) Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied des Vereins kann jede rechts- und geschäftsfähige natürliche Person werden, die sich tätig am Vereinsleben beteiligen will, den Anforderungen zur Mitwirkung im Orchester gewachsen ist und bereit ist, den sich aus der Orchestermitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen nachzukommen. Ob ein Bewerber den Anforderungen zur Mitwirkung im Orchester entspricht, beurteilt der Dirigent.

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

b) Passive Mitglieder

Wenn sich ein aktives Mitglied auf länger als 1 Jahr von der tätigen Mitwirkung im Orchester oder vom Vereinsleben zurückgezogen hat, wird es als passives Mitglied geführt. Soweit es die Voraussetzung unter § 5 a erfüllt, kann es wieder aktives Mitglied werden.

c) Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich nicht tätig im Orchester oder am Vereinsleben beteiligt. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.

d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind solche Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden.

Die Ordentliche oder Außerordentliche Mitgliederversammlung kann Mitgliedern der Gesellschaft oder Personen, die sich um das Anliegen des Vereines besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft antragen.

6. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluß des Mitgliedes aus wichtigem Grund. Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur zum Ende eines Kalendervierteljahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.

7. Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die Proben regelmäßig zu besuchen, ihre Stimmen zu studieren und die festgesetzten Vereinsbeiträge zu bezahlen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, in der vom Dirigenten festgelegten Ordnung an den Aufführungen des Vereins mitzuwirken.

Die passiven und fördernden Mitglieder sind nur zur Zahlung der Vereinsbeiträge verpflichtet. Ehrenmitglieder sind zu Beitragsleistungen nur verpflichtet, wenn sie gleichzeitig aktive, passive oder fördernde Mitglieder sind.

8. Beiträge

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Geschäftsjahr die Höhe der Vereinsbeiträge, die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich sind.

9. Der Dirigent

Der Dirigent wird von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen.

Er ist der künstlerische Leiter und hat allein die Entscheidung in allen künstlerischen Fragen. Die Vereinsorgane haben dabei grundsätzlich nur eine beratende Funktion.

Zu den künstlerischen Fragen gehören auch die Festlegung der Programme für Konzerte, der Probenplan und die Sitzordnung des Orchesters bei Aufführungen. Der Dirigent entscheidet darüber, wer bei den Aufführungen mitspielen kann und welche Stimme und an welchem Pult der Einzelne zu spielen hat.

10. Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie etwaige sonstige Mittel sind in der Gesamtheit satzungsgemäß zu verwenden. Der Verwaltungsaufwand, wie z. B. Postgebühren, Schreibmaterial, ist auf ein Minimum zu beschränken.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.

11. Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer besonders dazu anberaumten Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. In diesem Falle bestellt der Vorstand aus seinen Reihen einen Liquidator.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt dessen Vermögen an die Gemeinde Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die der Förderung des Orchesterspiels durch Laien dienen, zu verwenden hat.

Karlsfeld, 25.10.1994 (Gründungsdatum)

Satzungsänderung: 14.10.1996 (Ergänzung § 1)